

# Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Dielsdorf

## Sitzung vom 13. Mai 2019

### Illegale Abfallentsorgung. Festsetzung Umtriebsentschädigung.

34. Umweltschutz  
34.01. Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

#### Ausgangslage

Mit Beschluss vom 25.03.1996 hat der Gemeinderat Dielsdorf eine Gebühr festgesetzt, welche der Verursacher von illegal bereitgestellten Abfallsäcken zu entrichten hat. Diese Massnahme wurde aufgrund der Einführung der Abfallsackgebühr ergriffen und gilt nicht für alle übrigen unsachgemäss oder widerrechtlich entsorgten oder liegengelassenen Abfälle. Um auch bei solchen Vergehen Gebühren erheben zu können, ist der Beschluss vom 25.03.1996 anzupassen.

#### Erwägungen

Die Abfallgebühren werden jährlich durch den Gemeinderat festgesetzt (Ziff. 9.1 Gebührentarif der Politischen Gemeinde Dielsdorf). Gemäss Art. 9 Abs. 9 der Abfallverordnung der Gemeinde Dielsdorf ist es verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Gemäss Art. 15 Abs. 1 und 2 der Abfallverordnung der Gemeinde Dielsdorf ist die Gemeinde berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden. Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher, unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren, in Rechnung gestellt.

Damit eine Umtriebsentschädigung für das Liegen- oder Stehenlassen von Abfällen und/oder Abfallsäcken auf öffentlichem oder privatem Grund erhoben werden kann, muss eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Es werden die nachfolgenden Umtriebsentschädigungen festgesetzt:

Illegal entsorgte/liegengelassene <b>Abfallsäcke</b> oder illegal entsorgter/liegengelassener <b>Abfall</b>	✓	CHF 100.00 Bearbeitungspauschale zusätzlich
	✓	Personalkosten gemäss Gebührentarif der Gemeinde Dielsdorf zusätzlich
	✓	Entsorgungskosten

#### Beschluss:

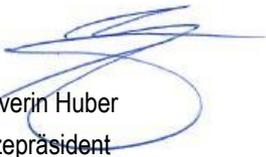
1. Der Gemeinderatsbeschluss vom 25.03.1996 wird aufgehoben.
2. Bei illegal entsorgten/liegengelassenen **Abfallsäcken** oder bei illegal entsorgtem/liegengelassenem **Abfall** werden die nachstehenden Umtriebsentschädigungen erhoben

Illegal entsorgte/liegengelassene <b>Abfallsäcke</b> oder illegal entsorg-	✓	CHF 100.00 Bearbeitungspauschale zusätzlich
--	---	---

ter/liegengelassener <b>Abfall</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Personalkosten gemäss Gebührentarif der Gemeinde Dielsdorf zusätzlich</li> <li>✓ Entsorgungskosten</li> </ul>
------------------------------------	--

3. Im Wiederholungsfall erfolgt zusätzlich eine Verzeigung zuhanden des Statthalteramtes Dielsdorf.
4. Die Mitarbeitenden der Gemeinderatskanzlei werden mit dem Vollzug beauftragt.
5. Dieser Beschluss wird am 17. Mai 2019 unter [www.dielsdorf.ch](http://www.dielsdorf.ch) publiziert.
6. Gegen diesen Beschluss des Gemeinderates Dielsdorf kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
7. Mitteilungen:
  - ✓ Roberta Schlindwein, Gesundheitsvorsteherin
  - ✓ Mirjam Hilty, Gemeinderatskanzlei (zum Vollzug)
  - ✓ Michael Zollinger, Gemeindewerk
  - ✓ Finanzverwaltung

#### Gemeinderat Dielsdorf



Severin Huber  
Vizepräsident



Marco Renggli  
Gemeindeschreiber

Versanddatum: 14.05.2019